

Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfall - Wegeunfall (§§ 7, 8, 105, 108 SGB VII; §§ 823, 847 BGB; §§ 1, 3 Nr. 1 PflVG);
hier: Anmerkung zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom
14.12.2000 - 8 AZR 92/00 - von Dr. Wolfgang RICKE, Berlin,
in "Versicherungsrecht" (VersR) 10/2002, 413-414

Das BAG hat mit Urteil vom 14.12.2000 - 8 AZR 92/00 -
(=HVBG-INFO 2001, 1735-1736) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Das Verlassen des Arbeitsplatzes einschließlich des Weges auf dem Werksgelände bis zum Werkstor stellt regelmäßig noch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne von § 105 Abs 1 SGB VII dar. Der Weg von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs 2 SGB VII) beginnt mit dem Durchschreiten oder Durchfahren des Werkstores.

Unternehmer- und Kollegenhaftung (§§ 104, 105 SGB VII) bei Wegeunfällen

- **Zugleich Anmerkung zum Urteil des BAG vom
14. 12. 2000 (8 AZR 92/00) VersR 2001, 720 -**

*Dr. Wolfgang Ricke, Berlin**

I. Dem Abdruck des oben angeführten Urteils war bereits eine Anmerkung von *Drong-Wilmers'* angefügt. Sie befasst sich aber im Wesentlichen nur mit dem Durchgriff auf den Haftpflichtversicherer. Nicht angesprochen wird der Umgang mit den unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften des SGB VII, der in zwei Aspekten ungewöhnlich auffällig ist. Der eine betrifft einen Argumentationsgang zur Haftungsfreistellung von Arbeitskollegen nach § 105 SGB VII. Der andere betrifft eine materiell-rechtliche Auslegung zur bestehen bleibenden Haftung nach § 104 Abs. 1 SGB VII, bei der das BAG die eindeutige und unstrittige Rechtslage außer Betracht lässt, offenbar weil sie ihm nicht zur Kenntnis gekommen ist. Da der entschiedene Sachverhalt wiederholungsfähig ist, besteht auch Wiederholungsgefahr hinsichtlich dieser Auslegung durch das BAG. Deswegen diese weitere Anmerkung.

II. Der zugrunde liegende Fall und seine Entscheidung: Der Kläger war auf dem Werksgelände bei seiner betrieblichen Tätigkeit als Beschäftigter verletzt worden und hat damit einen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII erlitten. Verschuldet hatte den Unfall ein Arbeitskollege, der den Kläger auf dem Werksgelände mit seinem Pkw angefahren hatte, wobei er sich möglicherweise auf dem Weg nach Hause befand. Der Kläger verlangte Schmerzensgeld von der Kfz-Haftpflichtversicherung. Das BAG lehnte den Anspruch - im Ergebnis zutreffend - wegen Haftungsfreistellung des Schädigers nach §§ 104, 105 SGB VII ab. Es prüfte die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt, ob sich der Schädiger bei der Herbeiführung des Unfalls auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Weg nach Hause befunden hat. Für diesen Fall hätte es eine Haftungsfreistellung nach § 105 i. V. m. § 104 SGB VII ausgeschlossen, weil nach dessen Abs. 1 S. 1 die Haftung bestehen bleibt, wenn schädigende Unternehmer oder Kollegen den „Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben“². Die Ausführungen dazu sind in zweifacher Hinsicht kritisch anzusprechen.

III. Nach zutreffenden einleitenden Bemerkungen legt das Urteil unter 3 c der Gründe³ ausführlich und mit zahlreichen Literaturhinweisen richtig dar, dass die Pkw-Benutzung auf dem Werksgelände noch Teil der nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII versicherten betrieblichen Tätigkeit des Schädigers gewesen sei, selbst wenn er sich dabei schon auf der Fahrt nach Hause befunden habe. Er habe den Kläger also durch eine betriebliche Tätigkeit i. S. d. § 105 Abs. 1 SGB VII geschädigt und sei daher haftungsfrei i. S. v. § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Nach zutreffender Zwischenfeststellung unter 3 d der Gründe⁴, dass ein vorsätzliches Handeln, das die Haftung hätte bestehen lassen, nicht vorgelegen hat, geht das Urteil dann in einem weiteren selbstständigen Punkt unter 3 e der Gründe⁵ - wieder ausführlich und mit zahlreichen Literaturhinweisen - auf die Frage ein, ob sich der Schädiger auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Weg befunden habe, wofür es ebenfalls die Haftung hätte bestehen lassen. Denn irrigerweise meint das BAG, diese Alternative des Herbeiführens des Versicherungsfalls auf einem solchen Weg beziehe sich auf einen Weg des Schädigers⁶. Es verneint zutreffend einen solchen versicherten Weg, weil dieser erst mit Verlassen des Werksgeländes beginne.

Aus der irrigen Sicht des BAG (s. unten zu IV) war in der Tat zu prüfen, ob der Weg des Schädigers auf dem Werksgelände für ihn schon ein versicherter Weg nach § 8 Abs. 2 SGB VII war. Nachdem aber das BAG schon vorher unter 3 c der Gründe⁷ die Fahrt des Schädigers als versicherte betriebliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII beurteilt hat, war für die Einzelausführungen unter 3 e der Gründe⁸ zum versicherten Weg des Schädigers nach § 8 Abs. 2 SGB VII als eigenständigem Punkt logisch kein Raum mehr. Denn das eine schließt das andere aus. Alles was unter 3 c und e gesagt wird, betrifft nur zwei Seiten derselben Medaille, die zueinander in logischer Abhängigkeit stehen. Wenn das Verlassen des Arbeitsplatzes zwecks Heimwegs auf dem Werksgelände noch nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII versicherte betriebliche Tätigkeit i. S. d. § 105 Abs. 1 SGB VII ist, kann es noch keine Versicherung nach § 8 Abs. 2 begründen. Und umgekehrt - wenn der nach Abs. 2 versicherte Heimweg erst mit dem Verlassen des Werksgeländes beginnt, ist der Wegeteil auf diesem Gelände nur unter dem Gesichtspunkt betrieblicher Tätigkeit i. S. v. § 8 Abs. 1 SGB VII zu prüfen. Alles, was im Urteil unter 3 e gesagt wird, hätte zum Komplex unter 3 c

gehört und sagt dasselbe wie dort mit anderen Worten. Und mit diesem Fazit hätte sofort anschließend in einem Satz die Schlussfolgerung gezogen werden können, dass damit die Verursachung auf einem Weg der bezeichneten Art nicht vorgelegen hat. Der andere Weg des BAG zeigt deswegen eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit der Rechtslage nach dem SGB VII.

IV. Gewichtiger ist aber der nicht zutreffende grundlegende rechtliche Ausgangspunkt des BAG. Wie sich aus dem eben Gesagten ergibt, hätte das BAG die Haftungsfreistellung wegen der oben angeführten Ausnahme in § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII nicht bejaht, wenn sich der Schädiger auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Heimweg befunden und dabei den Unfall des Klägers verursacht hätte. Es bezieht also das Herbeiführen des Unfalls auf einem solchen Weg auf einen versicherten Weg des Schädigers: dieser müsse durch seine versicherte Wegezurücklegung den Unfall verursacht haben.

Die sprachliche Fassung kann bei erstem Lesen zu dieser Auslegung verführen: Da die vorsätzliche Herbeiführung auf eine Tätigkeit des Schädigers abstellt, könnte man das Herbeiführen des Unfalls auf einem versicherten Weg auch auf eine Wege-Tätigkeit des Schädigers beziehen. Gemeint ist aber vielmehr, dass es der Verletzte ist, der den Unfall als Wegeunfall i. S. d. § 8 Abs. 2 SGB VII erlitten hat. Dies ergibt sich schon bei genauem Lesen. Denn das Gesetz spricht davon, dass der „Versicherungsfall“ (= Schadensfall) auf dem bezeichneten Weg herbeigeführt wurde, also der Versicherungsfall des Geschädigten auf seinem eigenen Weg. Dasselbe folgt aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn der Regelung.

Zur Entstehung: Die Vorläuferregelung in § 636 Abs. 1 S. 1 RVO sah die Ausnahme von der Haftungsfreistellung – neben den Vorsatzfällen – vor, „wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr einge-

* Der Autor war Hauptgeschäftsführer der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Mannheim, und bearbeitet das SGB VII im Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht.

1 *Drong-Wilmers* VersR 2001, 721.

2 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720.

3 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720.

4 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720 (721).

5 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720 (721).

6 S. dazu BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720 unter 2.

7 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720.

8 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720 (721).

treten ist“: Der Geschädigte selbst musste also den Unfall als Teilnehmer am allgemeinen Verkehr erlitten haben. Die Rechtsprechung sah darin in ständiger Praxis vor allem die Wegeunfälle der Verletzten i. S. v. § 550 RVO, der Vorgängervorschrift zu § 8 Abs. 2 SGB VII. An diese Rechtsprechung knüpfte der Gesetzgeber in § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII an, wobei er den unscharfen Begriff der „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ direkt durch den Begriff der versicherten Wege nach § 8 Abs. 2 SGB VII ersetzte (sprachlich nicht ganz glücklich, wie das Missverständnis durch das BAG zeigt) und in der Gesetzesbegründung dazu auf den Wegeunfall verwies⁹. Danach ist es also der Verletzte, der den Unfall als Wegeunfall erlitten hat, egal bei welcher versicherten Tätigkeit sich der Schädiger befand.

Der Sinn der Vorschrift besteht darin, den Verletzten die Ersatzansprüche zu belassen, weil sie aus ihrer Sicht außerhalb betrieblicher Gegebenheiten unter Umständen geschädigt wurden, die sie ohne die betriebliche Tätigkeit auch als normale Verkehrsteilnehmer hätten treffen können¹⁰. Zu diesem, die Verkehrssituation des Geschädigten berücksichtigenden Normzweck passt die Auslegung des BAG nicht, da sie auf die Situation des Schädigers abstellt. Sie würde zudem zu abstrusen Er-

gebnissen führen und die Regelung weitgehend leer laufen lassen, soweit es um die Unternehmerhaftung geht. Unternehmer sind grundsätzlich nicht in der Unfallversicherung versichert. Die Ausnahmen gesetzlicher, satzungsmäßiger oder freiwilliger Versicherung sind zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung. Daraus folgt, dass nur wenige Unternehmer überhaupt einen nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Weg zurücklegen können und die Haftungsfreistellung verlieren würden, wenn sie auf einem solchen Weg einen Arbeitsunfall ihrer Versicherten verursachen. Die Mehrzahl würde dagegen in den Genuss der Haftungsfreistellung kommen, wenn sie auf einem Weg nach Art des § 8 Abs. 2 SGB VII den Arbeitsunfall eines Beschäftigten verursachen, weil sie auf diesem Weg eben nicht versichert sind. Dass dieses keinen Sinn ergibt, ist evident.

Sprachlich mag das Missverständnis des BAG zu erklären sein, wie oben schon gesagt. Nicht erklärbar ist, was es übersehen hat: Die hier dargestellte Auslegung ist keine versteckte Einzelmeinung, sondern unstreitig und in allen Kommentierungen zum SGB VII¹¹ und zahlreichen Fachaufsätzen¹² nachzulesen – auch in den vom BAG selbst zitierten Fundstellen¹³ –, jetzt auch beim BGH¹⁴. Dabei hat das BAG in den Urteilsausführungen unter 3 e¹⁵ inmitten von Erkenntnisquellen dazu gestanden, wo es nämlich auf die oben angeführte Rechtslage zum früheren Recht und ihre Änderung durch das SGB VII mit Fundstellen hinweist.

Angewandt auf den entschiedenen Fall folgt hieraus: Der Arbeitsunfall war für den Verletzten kein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII, sondern ein Arbeitsunfall im engeren Sinn nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Daher konnte eine Haftung des Schädigers nicht nach § 105 i. V. m. § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII bestehen bleiben.

Damit hätte das BAG seine in der Sache richtige Entscheidung begründen müssen, und mit diesen zwei Sätzen hätte es fast auskommen können. Ausführungen zur Zurechnung der Tätigkeiten des Schädigers waren materiell-rechtlich gegenstandslos.

V. Bei der entschiedenen Fallgestaltung konnte sich die Fehlinterpretation nicht auf das Ergebnis auswirken, da beide Betroffene bei einer nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII versicherten betrieblichen Tätigkeit waren¹⁶ (im Folgenden kurz: betriebliche Tätigkeit). Bei den anderen drei möglichen Fallgestaltungen kann es zu unrichtigen Ergebnissen kommen (im Folgenden: versicherter Weg = Weg i. S. d. § 8 Abs. 2 SGB VII) :

a) Schädiger auf versichertem Weg – Geschädigter bei betrieblicher Tätigkeit: keine Haftungsbefreiung, weil Schädiger nicht durch betriebliche Tätigkeit geschädigt hat; ebenso nach dem BAG, weil es seine falsch ausgelegte haftungserhaltende Wegealternative nicht zu prüfen brauchte, also kein Fehlergebnis.

b) Schädiger auf versichertem Weg – Geschädigter ebenfalls: keine Haftungsbefreiung aus denselben Gründen wie zu V a, ebenso wie dort das BAG, also ebenfalls kein Fehlergebnis.

c) Schädiger verrichtet betriebliche Tätigkeit – Geschädigter befindet sich auf versichertem Weg: keine Haftungsbefreiung wegen Wegeunfalls des Geschädigten, nach der BAG-Auslegung aber Haftungsbefreiung, weil Schädiger nicht auf versichertem Weg, also Fehlergebnis.

Die Fälle zu V a und b machen zudem ein weiteres vom BAG nicht bemerktes Ergebnis seiner Auslegung deutlich und widerlegen sie: Käme es auf einen versicherten Weg des Schädigers an, wäre die haftungserhaltende Wegealternative des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII schlicht gegenstandslos. Denn ein solcher Weg wäre nie eine betriebliche Tätigkeit nach § 105 SGB VII, sodass es schon deswegen nie zu einer Haftungsbefreiung käme.

- 9 Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 104 BT-Drucks. 13/2204 S. 100.
- 10 Vgl. z. B. *Blomeyer* in Münchener Handbuch des Arbeitsrechts 2. Aufl. 2001 § 61 Rdnr. 25.
- 11 Da kein Kommentar zum SGB VII Gegenteiliges sagt, kann pauschal auf die Kommentarliteratur ohne Einzelhinweise Bezug genommen werden.
- 12 Z. B. *Goeke/Graeff* BArbBl 1996, 13; *Marschner* BB 1996, 2090 (2091); *Walterman* NJW 1997, 3401 (3402); *Rolfs* NJW 1996, 3177 (3178 f.).
- 13 So *Walterman* NJW 1997, 3401 (3402) und *Marschner* BB 1996, 2090 (2091); *Blomeyer* aaO (Fn. 10) § 61 Rdnr. 24 ff.; Erfurter Komm. zum Arbeitsrecht 2. Aufl. 2001 § 104 SGB VII Rdnr. 21.
- 14 BGHZ 145, 311 (313 f.) = VersR 2001, 335 f.
- 15 BAG vom 14. 12. 2000 VersR 2001, 720 (721).
- 16 Der Sonderfall einer nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII versicherten Tätigkeit, die gleichwohl keine betriebliche i. S. d. § 105 SGB VII ist, oder umgekehrt einer betrieblichen, die dennoch nicht versichert ist (vgl. *Ficke* in Kass. Komm. Sozialversicherungsrecht § 105 Rdnr. 6), spielt hier keine Rolle.